

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

**Auflage 13.200.**  
 Abonnementspreis viertel, 4/2, 5/2, incl. Frangirlohn 5 Mk.  
 Jede einzelne Nummer 30 Pf.  
 Belegexemplar 10 Pf.  
 Gebühren für Extrablätter ohne Postbeförderung 30 Pf., mit Postbeförderung 45 Pf.  
 Inserate 4gep. Courzettel, 20 Pf. Ordere Schriften laut unserem Preisverzeichnis — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.  
 Reclamen unter dem Redaktionsstempel die Spaltzeile 40 Pf.  
 Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pro numerando oder durch Postnachschuß.

**Erste Ausgabe täglich**  
 früh 6 1/2 Uhr.  
 Redaction und Expedition  
 Johannisgasse 33.  
 Verantwortlicher Redacteur  
 Dr. H. H. Richter in Rendsburg.  
 Sprechstunde d. Redaction  
 Sonntags von 11—12 Uhr  
 Nachmittags von 4—5 Uhr.  
 Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 1 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.  
 Alle für Inseratannahme:  
 Das Stamm-Universitätsstr. 22,  
 Sonn- u. Feiert. 21, dort.

No 134.

Freitag den 14. Mai.

1875.

### Bekanntmachung.

Kemtervereinigung betreffend.

Vom 16. dieses Monats ab wird das Haupt-Zoll-Amt Leipzig mit Ausschluß der an ihren demaligen Standorten verbleibenden Revisions-Bureaus I bis mit V in das Parterre des dortigen Haupt-Steuer-Amtgebäudes verlegt und mit dem Haupt-Steuer-Amt zu einem Amt vereinigt werden, welches fortan unter der Bezeichnung

**Königl. Sächs. Haupt-Zoll-Amt Leipzig**

mit den nämlichen Befugnissen fungiren wird, wie sie zeitlich beiden Ämtern zugesprochen haben.  
**Dresden, 8. Mai 1875.**  
**Königliche Zoll- und Steuer-Direction.**  
 Lehmann. Bertel.

### Bekanntmachung.

Das 6. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis zum 20. dieses Monats auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- 26. Verordnung, die Expropriation von Grundeigentum für die sächsisch-bayerische Staatsbahn in Jöhninger Flur betreffend; vom 7. April 1875.
- 27. Verordnung, die Ausführung der Vorschrift in §. 77 unter 1 der Militär-erlassinstruction vom 26. März 1868 betreffend; vom 12. April 1875.
- 28. Verordnung, die Niederschlagung von Verhandlungen gegen die Gewerbe- und Personalsteuergesetze u. betreffend; vom 13. April 1875.
- 29. Bekanntmachung, die Bewilligung einer in dem Regulative für die Sparkasse zu Grünhain enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 13. April 1875.
- 30. Bekanntmachung, die Einführung des Lehrbuchs der Hebammenkunst von Dr. Credé und Dr. Winkel betreffend; vom 15. April 1875.
- 31. Bekanntmachung, die aus dem Besitze des Kaufmanns Hornemann in den Besitz des Rittergutsbesizers Freiherrn von Wagnau auf Drehsa übergegangenen Dampfkulturapparate betreffend; vom 16. April 1875.
- 32. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs auf der Staatsbahnstrecke von Ebersbach nach Sobland betreffend; vom 19. April 1875.
- 33. Verordnung, die Aufnahme in die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in Hubertusburg betreffend; vom 21. April 1875.
- 34. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 15. October 1868, die Ausübung der Fischerei in stehenden Gewässern betreffend; vom 25. April 1875.
- 35. Verordnung, die Ausführung des §. 35 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 betreffend; vom 26. April 1875.
- 36. Decret wegen Concessionirung der Rössen-Riesch-Estherwerdaer Eisenbahn; vom 12. April 1875.
- 37. Verordnung, die Abtretung von Grundeigentum zu Erbauung einer von Rössen über Lommahsch und Riesa nach Estherwerda zu führenden Locomotiv-Eisenbahn betreffend; vom 12. April 1875.

Leipzig, am 12. Mai 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Cerutti.

### Bekanntmachung.

Die Ersterer von Hölzern in dem städtischen Waldreviere **Connewitz** werden hierdurch aufgeführt, ungesäumt das ersandene Holz abzuführen. Gegen die Säumnigen werden die Pictationsbedingungen unanachlässlich in Anwendung gebracht werden.  
 Leipzig, am 7. Mai 1875.

Des Raths Hofs-Deputation.

### Aus Stadt und Land.

**Leipzig, 13. Mai.** Es macht einen wirklich schmerzlichen Eindruck, wenn man sieht, in welcher Weise die Blätter der reactionär-particularistischen Richtung ihren wenigen Lesern Kenntniss von dem Ergebnis der Leipziger Reichstagswahl geben. In irgend einem versteckten Winkel des Blattes liest man, daß so und so viel Stimmen auf Weibschmidt, auf Hebel und auf v. Criegern gefallen sind. Mit 4 bis 5 Zeilen ist die ganze Sache abgemacht, während sie für die nächstnächsten Dinge ganze Spalten Raum zur Verfügung haben. Nicht mit einem Wort glauben diese Blätter die Befriedigung darüber ausdrücken zu dürfen, daß die Reichstagswahlen bei der Wahl so entschieden unterlagen. Wir können dieses Verhalten unterlassen finden, denn es ist ja allbekannt, daß den Particularisten die National-liberalen weit verhaßter sind als die Socialdemokraten. Aber immerhin ist es nicht unnützlich, davon Act zu nehmen, wie sich die sächsische conservativ-particularistische Presse zu der Leipziger Reichstagswahl stellt. Von Interesse ist übrigens eine uns verbürgte Keuzerung, welche am Wahltag ein Mitglied des socialdemokratischen Wahlcomité gethan hat. Dieser Mann erklärte, nachdem das bekannte conservativ-placat an den Straßenecken angeklebt worden, welches den nationalen Candidaten wegen seiner Confession angriff, daß er nunmehr die Hoffnung auf Stichwahl verloren habe, da eine solche Kampfweise alle anhängigen Leute in das national-liberale Lager treiben müsse.

**Leipzig, 13. Mai.** Beide hiesige städtischen Collegien haben sich nunmehr über die Errichtung und die Organisation der Fortbildungsschule für Knaben verständigt. Danach wird der Fortbildungsunterricht in einem zweijährigen Curfus in wöchentlich sechs Stunden erteilt werden. Zum Besuche sind die aus der Volksschule entlassenen, in Leipzig wohnenden Knaben nach 2 Jahre lang verpflichtet, wenn sie nicht einen dem städtischen Fortbildungsunterricht nach Beschaffenheit und Umfang gleich zu erachtenden Unterricht genießen. Solche Schüler, welche sich besonders auszeichnen, können vom Schulauschusseß noch nach einjährigem Besuche aus der Fort-

bildungsschule entlassen werden. Der Fortbildungsunterricht wird für die verschiedenen Religionsparteien gemeinschaftlich und ohne Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses eingerichtet und unentgeltlich erteilt. Der Lehrplan umfaßt folgende Unterrichtsgegenstände: Deutsch Rechnen, Geometrie, Zeichnen, Naturkunde, Geographie, Geschichte in der unteren Abtheilung, Deutsch, Rechnen, Geometrie, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Physik und Chemie in der oberen Abtheilung. Eine einzige Differenz zwischen beiden Collegien besteht noch hinsichtlich der Zeit, zu welcher an zwei Wochentagen der Fortbildungsunterricht erteilt werden soll. Der Rath hat vorgeschlagen, hierzu die Stunden von 5—7 Uhr zu wählen, die Stadtverordneten erkliden hierin jedoch eine zu geringe Rücksichtnahme auf die bestehenden Verhältnisse und eine zu große Beeinträchtigung der Interessen des Gewerbestandes. Sie werden in dieser Annahme von den Vertretern des selbstständigen Gewerbestandes unterstützt. Die Vereinbarung über diesen einzigen streitigen Punkt, der allerdings eine principielle Wichtigkeit hat, ist also noch zu erwarten. Die übrigen 2 Stunden des wöchentlich zu erteilenden Fortbildungsunterrichts sind auf Sonntag Vormittag verlegt.

**Leipzig, 13. Mai.** Aus Anlaß der Pfingstfeiertage sind von den hier einmündenden Eisenbahnen folgende außerordentliche Einrichtungen getroffen worden: Die Leipzig-Dresdner Eisenbahn läßt nach Dresden auf der alten Straße über Riesa zwei Extrazüge und auf der neuen Strecke über Döbela einen Extrazug abgeben. Die beiden ersten Züge werden aus Leipzig am Sonnabend Abend 7 Uhr 30 Minuten und am Sonntag früh 4 Uhr 30 Minuten, der letztere Zug aus Leipzig am Sonntag früh 4 Uhr 45 Minuten abgehen. Die zu diesen Extrazügen gelösten Billets (einfacher Preis für Hin- und Rückfahrt) berechtigen zur Rückfahrt mit jedem Personenzug bis einschließlich Freitag, den 21. Mai. Die Thüringische Bahn hat bekannt gemacht, daß für den Pfingstverkehr in den Tagen vom 14. bis 18. Mai nach Bedürfnis Extrazüge eingelegt und daß Placate an den Bahnhöfen das Nähere bekannt geben werden. Im Localverkehr nach Waltershausen werden

Retourbillets II. und III. Classe ausgegeben, die zur Rückfahrt mit jedem Personenzug bis zum 24. Mai berechtigen. Auf der Magdeburg-Leipziger Bahn wird ein Extrazug nach Hamburg und Helgoland mit dem Abgang aus Leipzig Sonnabend, den 15. Mai Vormittags 5 Uhr 40 Minuten expedirt. Die Rückfahrt kann mit allen Personenzügen bis 28. Mai geschehen. Ein Privatunternehmer veranfaßt ferner auf der Magdeburg-Leipziger Bahn einen Extrazug nach Thale am Darg, der am Sonntag früh 4 1/2 Uhr aus Leipzig abgeht und aus Thale die Rückfahrt Abends 8 Uhr antritt. Die Berlin-Anhaltische Bahn hat die sonst drei Tage andauernde Gültigkeit ihrer Retourbillets bis einschließlich Sonntag den 24. Mai verlängert.

**Leipzig, 13. Mai.** Soeben ist bei A. Höpmann in Plauen ein höchst interessantes und lehrreiches Buch erschienen: „Zusammenstellung der gegenwärtig gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die directe Besteuerung (Grundsteuer, Gewerbe- und Personalsteuer, Einkommensteuer) im Königreich Sachsen. Von Adv. Moritz Rübach, Secretair der Handels- und Gewerbestamerei Plauen.“ Die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen ist, zumal in ihrem gegenwärtigen Stadium, für jeden Staatsangehörigen von so hohem Interesse, daß jedes Mittel, durch welches das Studium und die Kenntniss derselben erleichtert und verbreitet wird, nur willkommen sein kann. Der Verfasser hat sich der dankenswerthen Mühe unterzogen, alle ungiltig gewordenen Vorschriften der sächsischen Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetze auszuschneiden und die noch gültigen übersichtlich zusammenzustellen. Da es nun für den gewöhnlichen Staatsbürger geradezu ein Ding der Unmöglichkeit ist, sich in dem Chaos der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zurecht zu finden, so ist das vorliegende Buch allen Staatsgenossen dringend zu empfehlen.

Bei der Beratung wegen wechselseitiger Anerkennung der Gymnasialzeugnisse der resp. deutschen Bundesstaaten ist eine entsprechende Einigung in Betreff der Zeugnisse für das Lehramt an den höhern Unterrichtsanstalten nicht erzielt worden. Dadurch wird natürlich nicht ausgeschlossen, daß die Berufung eines auswärtigen Lehrers unter dem von der berufenen

### Bekanntmachung.

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß auf städtischem Gebiet **Locomobilen** aufgestellt und in Betrieb genommen werden, ohne daß die über den Locomobilbetrieb bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der §§ 10 und 33 der Verordnung vom 6. Juli 1871, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betr., beobachtet worden sind, so bringen wir diese gesetzlichen Bestimmungen hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung, daß wir alle Umgehungen der Vorschriften der angezogenen Verordnung, soweit nicht die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, sowie die Bestimmungen des Strafgesezbuches Anwendung finden, nach dem Grade der Verschuldung und der etwa verursachten Gefahr mit 15 bis 300 Mark oder entsprechender Haft bestrafen werden.

I.

- §. 10. Die Locomobilen unterliegen folgenden besonderen Vorschriften:
- 1) Sie sind in regelmäßigen Fristen von zwei zu zwei Jahren einer wiederholten Festigkeitsprüfung zu unterwerfen.
  - 2) Sie dürfen in Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verfallung nicht aufbewahrt werden.
  - 3) Bei Benutzung von Locomobilen sind in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuergefahr zu treffen; insbesondere ist ausreichendes Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entzündenden Brand sofort löschen zu können.
  - 4) Als dienstlich amtllich anerkannte Locomobilen, in welchen ein zweckentsprechender Funkenfänger angebracht ist, dürfen auch ohne besondere amtliche Genehmigung aufgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn der Ort ihrer Aufstellung von
 

benutzten Gebäuden, anderen Gebäuden mit weicher Dachung, Getreide- und Heuseimen, sonstigen Anhäufungen leicht brennbarer Stoffe, sowie von öffentlichen Straßen und Wegen	} welche sich auf fremden Grundstücken befinden,
a. bei Feuerung mit Steinlohlen oder Koks mindestens 12 Meter, b. bei Feuerung mit Holz, Braunkohlen oder Torf mindestens 30 Meter	

 entfernt ist.

Beträgt der Abstand weniger, so bedarf es zur Inbetriebsetzung der Locomobile der schriftlich erklärten Einwilligung des beteiligten Grundstücksnachbarn, beziehentlich der betreffenden Straßenpolizeibehörde.

5) Wenn Locomobilen gewerbmäßig, d. h. gegen Entgelt an Andere zur Benutzung auf Zeit überlassen werden, so sind sowohl der Verleiher, als in dessen Abwesenheit Derjenige, welcher an dessen Stelle die Locomobile zu führen hat, als auch der Benutzer derselben für die genaue Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, sowie für jede vorkommende Fahrlässigkeit gleichmäßig verantwortlich.

II.

- §. 33. Wer eine Locomobile in Betrieb nimmt, hat die Obliegenheit:
- 1) dies der Ortspolizeibehörde und dem technischen Beamten des Bezirks anzuzeigen.
  - 2) das Certificat oder den Nachweis, welche als Legitimation für die Betriebserlaubnis dienen, zum Vorweis bereit zu halten, darnach, wenn die Locomobile noch nicht geprüft sein sollte, voreerst deren Prüfung nach §. 31 zu beantragen,
  - 3) nach jeder Reparatur des Kessels vor der Wiederinbetriebnahme die erforderliche Festigkeitsprobe und Revision bei dem technischen Beamten des Bezirks zu beantragen und
  - 4) vor Ablauf der zweijährigen Frist nach dem Certificat oder Nachweise bemerkten Festigkeitsprüfung dem technischen Beamten ebenfalls Anzeige zu erstatten und die Wiederholung der Prüfung zu beantragen.

Leipzig, den 3. Mai 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wilsch, Ref.

Regierung zu bedingenden Vorbehalt erfolgen kann. Da aber die Prüfungscommissionen zu Leipzig, Kottbus und Stralsburg ein dem preussischen analoges Verfahren beobachten, so hat der preussische Cultusminister angeordnet, daß deren Zeugnisse den preussischen gleich geachtet werden sollen. Uebrigens soll das Probejahr unbedenklich auch in einem anderen Staate als demjenigen, in welchem die Prüfung erfolgt ist, abgehalten werden können.

Vom 16. ds. Mts. ab wird das Haupt-Zollamt Leipzig mit Ausschluß der an ihren demaligen Standorten verbleibenden Revisions-Bureaus I bis mit V in das Parterre des Haupt-Steuer-Amtgebäudes verlegt und mit dem Haupt-Steueramt zu einem Amt vereinigt werden, welches fortan unter der Bezeichnung „Königl. Sächs. Haupt-Zollamt Leipzig“ mit den nämlichen Befugnissen fungiren wird, wie sie zeitlich beiden Ämtern zugesprochen haben.

In Stollberg brach am Morgen des 12. Mai kurz nach 7 Uhr in dem zum Eisen-schmidt'schen Stadthaus gehörigen Gärtnerrei-gelände, welches der Gärtner Günther nachweise inne hat, Feuer aus, und dasselbe brannte in kurzer Zeit vollständig nieder. Man vermuthet Brandstiftung, und es ist die 19jährige Tochter Günther's, welche seit einiger Zeit an Geistes-schwäche leidet, der That dringend verdächtig. Das junge bedauernswürdige Mädchen ist sofort in das hiesige Bezirkskrankenhaus gebracht worden.

Der „Dr. Jg.“ schreibt man: In Chem-nitz scheint eine katholische Winkelfruderei zu bestehen. In meinen Händen befindet sich ein bei G. A. Hager in Chemnitz gedrucktes Nach-wort, welches den „Traum der heiligen Jungfrau“ und „die sieben heiligen Himmelsriegel“ enthält. Der Stul ist schauerhaft, der Inhalt blödsinnig. Der Besitz des Traums befreit von allen bösen Sätzen und bewirkt, daß einer nicht jährlings und ohne Empfang des Sacraments aus der Welt scheidet. Größere Wunder bewirkt der Besitz der Himmelsriegel. Er befreit von bösen Geistern und Teufelsgespinnern, sichert gegen Gewitter und Feuer, schafft eine leichtere Geburt und gesunde Leibeskräfte. Ein Besessener ward von den Mächtern verlassen, als ein Geistlicher die Himmelsriegel über ihm las und sie auf sein Haupt legte.